

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 45

46. Jahrgang
25. Februar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2003/C 45/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 45/02	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2003/C 45/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3112 — Aéroports de Paris/AELIA) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2003/C 45/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3087 — Penske/DaimlerChrysler/VM Motori JV) ⁽¹⁾	7
2003/C 45/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2975 — AON Jauch & Hubener/Siemens/JV) ⁽¹⁾	7
2003/C 45/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2854 — RAG/Degussa) ⁽¹⁾	8
2003/C 45/07	Bekanntmachung zur Umsetzung der ETF-Startkapitalfazilität, der KMU-Bürgschaftsfazilität und der Startkapitalaktion im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001—2005) ⁽¹⁾	8

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2003/C 45/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	9
2003/C 45/09	Aufforderung zur Bewerbung im Hinblick auf die Erstellung einer Sachverständigenliste für die Bewertung der Vorschläge für das eTEN-Programm, Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (2003—2004)	10
2003/C 45/10	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	13
2003/C 45/11	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 45 E veröffentlichte Texte	14
	Berichtigungen	
2003/C 45/12	Berichtigung der Feiertage im Jahr 2003: Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 288 vom 23.11.2002)	18
2003/C 45/13	Berichtigung der Fußballinformationsstellen der EU-Mitgliedstaaten (ABl. C 24 vom 31.1.2003)	18

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Februar 2003

(2003/C 45/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0721	LVL	Lettischer Lat		0,6219
JPY	Japanischer Yen		126,35	MTL	Maltesische Lira		0,4227
DKK	Dänische Krone		7,4292	PLN	Polnischer Zloty		4,1787
GBP	Pfund Sterling		0,68	ROL	Rumänischer Leu		3 521 3
SEK	Schwedische Krone		9,1248	SIT	Slowenischer Tolar		231,525
CHF	Schweizer Franken		1,4692	SKK	Slowakische Krone		42,273
ISK	Isländische Krone		84,19	TRL	Türkische Lira		17 560 00
NOK	Norwegische Krone		7,5530	AUD	Australischer Dollar		1,781
BGN	Bulgarischer Lew		1,9542	CAD	Kanadischer Dollar		1,6054
CYP	Zypern-Pfund		0,58079	HKD	Hongkong-Dollar		8,3615
CZK	Tschechische Krone		31,688	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9012
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		1,8645
HUF	Ungarischer Forint		245,31	KRW	Südkoreanischer Won		1275,8
LTL	Litauischer Litas		3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,6983

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 45/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung insbesondere gemäß dem nachstehenden Punkt 4.6 zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. (x) g.g.A. ()

Nationales Aktenzeichen: 12/2001

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Name: Ministero delle Politiche agricole e forestali

Anschrift: Via XX Settembre n. 20

I-0187 Roma

Tel. (39) 06 481 99 68

Fax (39) 06 42 01 31 26

2. Antrag stellende Vereinigung

2.1 Name: Associazione Castanicoltori del Monte Baldo Veronese

2.2 Anschrift: C/o Municipio del Comune di San Zeno di Montagna

Via Cà Montagna n. 11

I-37010 San Zeno di Montagna (VR)

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses: Obst und Gemüse und Getreide in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand, Klasse 1.6 — Kastanien

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2):

4.1 **Name:** „Marrone di San Zeno“

4.2 **Beschreibung:** Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Marrone di San Zeno“ wird den Früchten von Kastanienbäumen der im Ursprungsgebiet ausgewählten, im Laufe der Zeit von den Erzeugern agamisch verbreiteten Sorte *locale Marrone* (örtliche Esskastanie) verliehen, die zu einer Reihe von Ökotypen der Art *Castanea sativa* Mill. gehören.

Die Früchte müssen folgende Merkmale aufweisen:

— Die Schale darf höchstens drei Früchte enthalten;

— verschiedene Größenklassen oder eine Zahl von Früchten je Kilogramm zwischen 50 und 120;

- elliptische Form mit gering ausgeprägter Spitze; Seitenflächen sind vorwiegend konvex, aber von verschiedenem Rundungsgrad; Stielansatz ähnelt einem abgeflachten, zum Rechteck tendierenden Kreis, der nicht auf die Seitenflächen überlappt, und ist heller als die Schale;
- dünne, glänzende, hellbraune Schale mit dunkleren, in der Mitte ausgeprägten Streifen;
- dünnes, leicht in den Samen hineinragendes Episperma (Häutchen), das sich beim Schälen ohne Mühe ablösen lässt;
- fast strohgelbe, leicht runzlige, weiche und süß schmeckende Samen.

4.3 **Geografisches Gebiet:** Das Gebiet, in dem die „Marrone di San Zeno“ erzeugt und verarbeitet wird, liegt in 250—900 m Höhe ü. d. M. an den Hängen des Monte Baldo zwischen Gardasee und Etschtal. Es umfasst Teile der Gemeinden Brentino-Belluno, Brenzone, Caprino Veronese, Costermano, Ferrara di Monte Baldo und San Zeno di Montagna, die alle zur Bergregion Monte Baldo gehören.

4.4 **Ursprungsnachweis:** Zu den Belegen für den Ursprung des Erzeugnisses zählen historische Quellen, die beweisen, dass an diesen Orten bereits im Mittelalter Kastanien angebaut wurden. Die ersten Zeugnisse sind ein Pergament von 1285, in dem ein „bosco cum castagnariis iacente in curia Lubiarae in ora ubi dicitur castagnarius banconus“ (ein Wald mit Kastanienbäumen in einem Hof von Lubiara in einer Gegend, in der der Kastanienbaum Banconus heißt) erwähnt wird, und eine Urkunde von 1352 über einen Streit zwischen dem Kloster St. Anastasia in Verona und der Familie Malaspina, in dem betont wird, dass sich in dem betreffenden Gebiet neben „salgarii, pertegarii et stropegarii“ auch „castagnarii“ (Kastanienbäume) befinden. Diese historischen Quellen belegen, dass schon damals am südöstlichen Rand des Monte Baldo, auf dem Gebiet der Gemeinde Caprino Veronese, Kastanien wuchsen.

Ende des 19. Jahrhunderts standen im ganzen Tassotal (Osthang des Monte Baldo) „fabelhafte und üppige Kastanienbäume“; sie breiteten sich in den Gemeinden Malcesine, Brenzone und Castion di Costermano, vor allem aber in der Umgebung von S. Zeno di Montagna aus.

Die Herkunft des Erzeugnisses aus dieser Gegend wird insbesondere durch Eintragung der Kastanienhaine in das dafür vorgesehene Verzeichnis, das von der Aufsichtsbehörde geführt und auf den jeweils neuesten Stand gebracht wird, bescheinigt.

Dieses Verzeichnis muss die Katasterangaben der mit Kastanien bepflanzten Flächen sowie folgende Daten für jede Parzelle enthalten: die Firma des Besitzers, die des Pächters, den Ort, die Zahl der Bäume, die Höchstmenge Esskastanien, die erzeugt wurde, und das Alter des Kastanienhains.

Die Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis oder eventuelle Änderungswünsche der Kastanienanbauer sind bis 31. Dezember des Jahres vor der Vermarktung des Erzeugnisses als g.U. einzureichen.

Die Erzeuger, die im Verzeichnis eingetragene Kastanienhaine besitzen, sind gehalten, der Aufsichtsbehörde die Menge der tatsächlich erzeugten und zur Vermarktung bestimmten Esskastanien (g.U.) zu melden; diese Meldung muss spätestens 30 Tage nach der Ernte erfolgen.

4.5 **Herstellungsverfahren:** Die Kastanienhaine müssen sich in der üblichen Vegetationszone des *Castanetum*, also in einer Höhe zwischen 250 und 900 m ü. d. M. befinden.

Bepflanzung und Beschneiden müssen in einer Weise erfolgen, dass die typischen Merkmale des „Marrone di San Zeno“ nicht verloren gehen.

Die Zahl der Bäume je Hektar kann zwischen 30 und 120 variieren.

Die Früchte werden nach dem natürlichen Aufplatzen manuell oder mit Maschinen, die weder den Baum noch die Früchte beschädigen, geerntet.

Der Höchstertag wurde auf 30 kg Früchte je Baum und 3,6 t je Hektar festgelegt.

Bei Auslesung und Sortierung der geernteten Früchte wird festgestellt, ob sie die typischen Merkmale aufweisen.

Bevor die Früchte auf den Markt gelangen, werden sie traditionellen physikalischen Veredelungstechniken wie der „novena“ und der „rissara“ unterzogen. Die „novena“ besteht in einer neuntägigen Behandlung mit reinem, alle zwei Tage zu wechselndem Wasser ohne jeden Zusatz. Bei der „rissara“ werden Früchte und Schalen 8–15 Tage im Freien gelagert.

Die „Marroni di San Zeno“ sind frisch, in Säckchen aus lebensmittelechtem Material und zu Portionen von 0,3, 0,5, 1, 2, 3, 4, 5 und 10 kg zu vermarkten; größere Mengen (25 und 50 kg) müssen in Säcken aus Jute oder einem anderen geeigneten Material vertrieben werden. Die Portionen sind so zu versiegeln, dass ohne Beschädigung des Siegels keine Früchte entnommen werden können.

- 4.6 **Zusammenhang:** Das Anbaugebiet der Kastanienbäume befindet sich auf den Hängen des Monte Baldo in der Provinz Verona, zwischen Etsch und Gardasee.

Die Kastanienbäume stehen in dem traditionellen Vegetationsstreifen der Castaneta in einer Höhe von 250 bis 900 m ü. d. M. Dieses Gebiet wird vom Gardasee, einer mediterranen Klimazone in Norditalien, günstig beeinflusst.

Die Kastanienbäume wachsen auf sauren, eher lockeren Böden in einem mäßigen feuchten Klima, Bedingungen, denen das Erzeugnis seine charakteristischen Merkmale verdankt.

Für die Landwirte von San Zeno di Montagna stellt, wie eine historische Studie von Clara Campagnari und Gina Scardoni belegt, der Kastanienanbau seit vielen Jahrhunderten eine wichtige Einnahmequelle dar.

Eine in den Atti dell'Accademia di Agricoltura, Scienze e Lettere di Verona (Akte der Akademie für Landwirtschaft, Natur- und Geisteswissenschaften von Verona) veröffentlichte wissenschaftliche Studie behandelt die Ernte, Aufbewahrung und Vermarktung von Esskastanien, die Ende des 19. Jahrhunderts durch Händler oder direkt auf dem Wochenmarkt von Caprino Veronese verkauft wurden. Das Abschlagen der Kastanien war Sache der Männer, während die Frauen vor allem damit beschäftigt waren, die Früchte mit dem „giova“, einem dafür geeigneten Werkzeug aus elastischem Holz und Moltontuch vom Boden aufzulesen und in Weidenrutenkörben abzulegen, deren Inhalt anschließend in Tragekörbe entleert wurde. Von da aus gelangten sie in die noch heute genutzten „rissara“-Behälter (C. Corazzin und M. Biasi).

Seit den zwanziger Jahren findet, wie eine im Rathaus aufbewahrte Fotodokumentation bezeugt, im November in der Gemeinde San Zeno di Montagna das traditionelle Esskastanienfest statt. Daraus wurde nach dem zweiten Weltkrieg die „Mostra Mercato del Marrone“ (Esskastanienmesse), die dieses Jahr zum 29. Mal stattfand.

Dorthin gelangen nur Früchte der traditionellen Marrone-Sorte, die in dem Ursprungsgebiet ausgewählt wurden.

4.7 **Kontrolleinrichtung**

Name: CSQA

Anschrift: Via San Gaetano, 74
I-36016 Thiene (VI)

4.8 Etikettierung: Auf jedem Päckchen muss sich ein Etikett mit dem Logo befinden.

Das Logo besteht aus zwei Kreisen mit segnendem heiligem Zeno im einen und zwei stilisierten, übereinander liegenden Kastanienschalen, aus denen die Früchte hervorbrechen, im anderen. Der linke Kreis mit dem Heiligen trägt die Aufschrift „San Zeno“, auf dem rechten steht oben „Marrone“ und unten „di San Zeno“. Die Aufschrift DOP (g.U.) steht auf einem Wappenband, das sich unterhalb der beiden Kreise und zwischen ihnen schlängelt.

Die beiden Kreise haben einen Durchmesser von je 26 mm. Das Wappenband ist 2,5 mm und erreicht in horizontaler Ausdehnung bis zu 20 mm.

Im linken Kreis steht auf weißem Grund bis knapp unterhalb der Brust in blaues (Pantone 299 C) Wasser getauchte San Zeno segnend mit kastanienbrauner (Pantone 478 C) Schaufel, roter (Pantone 193 C) Kopfbedeckung und gelbem (Pantone 124 C) Hirtenstab. Der obere Teil seines Überhangs ist gelb (Pantone 124 C) der untere rot (Pantone 193 C). Ein weiteres Detail ist ein grüner (Pantone 576 C) Fisch an der Angelschnur, befestigt am Hirtenstab, den der Heilige in seiner aus dem Wasser herausragenden linken Hand hält. Die Früchte (Esskastanien) im rechten Kreis sind kastanienbraun (Pantone 478 C) und stecken in einer grünen (Pantone 576 C) Schale.

Alle Schriftzüge sind schwarz auf weißem Grund. Die Buchstaben haben die folgenden Größe:

- „San Zeno“ im linken Kreis 1,6 mm,
- „Marrone di San Zeno“ im rechten Kreis 1,8 mm,
- „DOP“ im Wappenband 1,9 mm.

Auf dem Etikett müssen außerdem Gewicht, Erzeugungsjahr und Verpackungsort angegeben sein.

Andere als die in den Erzeugungsbestimmungen vorgesehenen Zusätze darf die „Marrone di San Zeno“ nicht enthalten, und das Etikett darf keine lobenden oder anderen Angaben enthalten, die geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen.

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

EG-Nummer: IT/00209/2001.10.09.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 6. November 2002.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3112 — Aéroports de Paris/AELIA)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 45/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. Februar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aéroports de Paris (ADP) und AELIA, das von Lagadère (Frankreich) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADP: Management von Flughäfen im Großraum Paris,

— AELIA: Verkauf von Parfüm, Tabak, Spirituosen, Spielwaren, Zeitungen, Geschenken,

— Gemeinschaftsunternehmen: Management des Vertriebs von zollfreien Waren in dem Flughafen Roissy
— Charles de Gaulle.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich jedoch vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3112 — Aéroports de Paris/AELIA, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion D,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3087 — Penske/DaimlerChrysler/VM Motori JV)
(2003/C 45/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. Februar 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3087. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2975 — AON Jauch & Hubener/Siemens/JV)
(2003/C 45/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. November 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2975. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2854 — RAG/Degussa)**

(2003/C 45/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. November 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2854. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Bekanntmachung zur Umsetzung der ETF-Startkapitalfazilität, der KMU-Bürgschaftsfazilität und der Startkapitalaktion im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001—2005)

(2003/C 45/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die folgenden Länder können jetzt an den oben genannten Finanzinstrumenten teilnehmen, die in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 54 vom 1. März 2002 veröffentlichten Bekanntmachung 2002/C 54/04 beschrieben werden:

Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2003/C 45/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

18. Februar 2003

Verordnung Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Liefer- stufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
97/2003	A	406/01	EuronAid/Haiti	FBLT	205	EMB	WORLD FLOUR — WORMERVEER (NL)	172,00
204/2003	A	39/02	UNRWA/Israel	HTOUR	275	DEB	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	804,00
	B	40/02	UNRWA/Libanon	HTOUR	315	DEST	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	824,00
	C	41/02	UNRWA/Syrien	HTOUR	194	DEB	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	838,00
	D	42/02	UNRWA/Jordani- en	HTOUR	342	DEST	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	860,00
	E	43/02	WFP/Israel	HTOUR	264	DEB	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	804,00
205/2003	A	61/02	WFP/Guinea	PISUM	1 000	EMB	AXEL TOFT FOOD A/S — ROSLEV (DK)	309,50
	B	62/02	WFP/Liberia	PISUM	1 850	EMB	DANÆRT A/S — ODENSE (DK)	276,25
206/2003	A	58/02	WFP/Liberia	SMAI	5 500	DEB	CER. FAR. SRL — PORDENONE (I)	292,75
	B	60/02	WFP/Nordkorea	BLT	12 000	DEB	GLENCORE GRAIN ROTTERDAM BV — ROTTERDAM (NL)	169,94
	C	59/02	WFP/Israel	FBLT	3 000	EMB	GRANDS MOULINS DE FRANCE — PARIS (F)	173,95

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i>)	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittel- körniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelenkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	<i>Corned beef</i>
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpastete
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteroil	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

Aufforderung zur Bewerbung im Hinblick auf die Erstellung einer Sachverständigenliste für die Bewertung der Vorschläge für das eTEN-Programm, Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (2003—2004)

(2003/C 45/09)

1. Einleitung

eTEN gehört zur EU-Politik für transeuropäische Netze, die darauf gerichtet ist, Unionsbürger, Wirtschaftsteilnehmer sowie regionale und lokale Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, von der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen zu profitieren, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken und Ungleichheiten zwischen unterschiedlich entwickelten Regionen abzubauen. eTEN soll hauptsächlich die Einrichtung von im öffentlichen Interesse gelegenen lauffähigen Diensten auf der Grundlage elektronischer Datenübertragungsnetze unterstützen, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Europäischen Union stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie fördern. eTEN regt zum innovativen Einsatz von Kommunikationsdiensten, insbesondere der mobilen Breitband-Kommunikation, an, und trägt zur Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen Modells für derartige Dienste bei, indem es deren Validierung und Verbreitung unterstützt.

Die Kommission bittet um Bewerbungen im Hinblick auf die Erstellung einer Sachverständigenliste. Aufgabe der Sachverständigen wird es sein, an der technischen, finanziellen, sozioökonomischen und geschäftlichen Bewertung der Vorschläge, die auf die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen hin eingehen, sowie an der Prüfung von Projekten und der Gesamtbewertung der Aktion eTEN mitzuwirken. Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen gemäß den Bestimmungen dieser Bekanntmachung einzureichen.

Sachverständige, die bereits auf den Listen zur Bewertung der Durchführung des Programms TEN-Telekom 2000—2002 stehen und sich auf diese Aufforderung für das eTEN-Programm hin bewerben möchten, müssen eine neue Bewerbung nach dem unter Punkt 4 erläuterten Verfahren einreichen.

2. Aufgaben

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung bei der Bewertung der Vorschläge, die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Aktion eTEN eingegangen sind

Die Sachverständigen bewerten die Vorschläge auf der Grundlage der in den Aufforderungen und in den zugehörigen Informationspaketen genannten Kriterien.

- b) Unterstützung des Kommissionspersonals bei der Bewertung spezieller eTEN-Projekte

Die Sachverständigen prüfen die Leistungen der Projektteilnehmer und nehmen an jährlichen (von den Kommissionsdienststellen im Rahmen der eTEN-Aktion veranstalteten) spontanen Prüfungen teil, um der Kommission Empfehlungen bezüglich der Annahme der Leistungen, zur Fortsetzung oder Einstellung laufender Projekte sowie zur Änderung ihrer Arbeitsprogramme zu geben.

- c) Unterstützung bei der Gesamtbewertung der Aktion und auf Informationstagen

Die Sachverständigen wirken an den Informationstagen zur eTEN-Aktion mit und beteiligen sich an der Gesamtbewertung der Durchführung der Projekte und der Aktion sowie ihrer Wirkung.

Alle genannten Aufgaben fallen unter die Vertraulichkeitsregeln der Kommission.

3. Die genannten Aufgaben erfordern Fachkenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Bereiche

Anwendungen: Anwendungen dienen den Bedürfnissen der Anwender und berücksichtigen kulturelle und sprachliche Unterschiede sowie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und von Senioren und ggf. auch von weniger entwickelten Gebieten. Sie nutzen ggf. die Möglichkeiten von Mobilfunk-, Breitband- und anderen Kommunikationsnetzen und werden auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unterstützt. Ein transeuropäisches Element muss jedoch immer enthalten sein. Das Programm unterstützt die vier nachfolgend aufgeführten Hauptanwendungsbereiche. Jeder Überschrift folgt eine vorläufige Liste von Themen innerhalb des Bereichs, für die Projektvorschläge eingereicht werden können.

Elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste: Anwendungen sollen zu effizienteren, interaktiven und integrierten staatlichen Diensten führen, von denen Bürger und KMU profitieren. Online-Dienste umfassen folgende Bereiche, sind aber nicht darauf beschränkt:

— elektronische Beschaffung,

- sicherer Zugang zu Online-Diensten für Bürger und öffentliche Verwaltungen,
- persönliche Sicherheit,
- Umwelt,
- Fremdenverkehr,
- Unterstützung für KMU (einschließlich Informationsdienste und elektronischer Geschäftsverkehr),
- Dienste, die darauf ausgerichtet sind, die Beteiligung am demokratischen Entscheidungsprozess zu erweitern,
- sonstige Dienste.

Gesundheitswesen: Anwendungen im Hinblick auf verbesserten Zugang und bessere Betreuungsqualität, die Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und andere Fürsorgepunkte miteinander verbinden, um so Gesundheitsdienste direkt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen:

- elektronische Kartensysteme für die Krankenversicherung,
- elektronisch gespeicherte Patientendaten,
- elektronische Berufsausweise für medizinische Fachkräfte,
- elektronische Verschreibungen,
- elektronische Erstattungen,
- Informationsdienste, etwa zur Gesundheitsvorsorge,
- Qualität und Integrität von Netzdiensten,
- sonstige Dienste.

Behinderte und ältere Menschen: Anwendungen, die Personen mit besonderen Bedürfnissen, einschließlich Behinderte und ältere Menschen, dabei helfen, an der Informationsgesellschaft teilzunehmen:

- Internetzugang,
- sichere Lebensbedingungen,
- Fernzugang zu Diensten,
- Beteiligung an demokratischen Prozessen,
- sonstige Dienste.

Bildung und Kultur: Dienste zur Unterstützung neuartiger Formen der Vermittlung pädagogischer und kultureller Informationen, darunter Dienste für lebensbegleitendes Lernen:

- Umgebungen für begleiteten Fernunterricht,
- Dienste für elektronisches Lernen, die lebenslanges Lernen unterstützen,
- Online-Zugang für Studenten zum „virtuellen Campus“,

- Vermittlung von Computer- und Netzkenntnissen,
- Lerndienste für das Selbststudium,
- multimediale Lernprogramme,
- kulturelles Erbe (Museen, Büchereien),
- sonstige Dienste.

Basisdienste: Dienste, die allen Anwendungen gemeinsame Anforderungen erfüllen helfen, indem sie gemeinsame Werkzeuge für die Entwicklung und Implementierung von Anwendungen zur Verfügung stellen, die auf interoperablen Normen basieren.

Fortschrittliche Mobilfunkdienste: Fortschrittliche Mobilfunkdienste im allgemeinen Interesse:

- 2,5G- und 3G-Mobilfunknetze,
- Navigation und Leitsysteme,
- Netzsicherheit,
- Reise- und Verkehrsinformationen,
- Rechnungsstellung und Zahlungen,
- mobiler elektronischer Geschäftsverkehr,
- mobile Telearbeit,
- mobiles Lernen,
- mobile Notrufdienste,
- mobile Gesundheitsdienste,
- satellitengestützte Systeme (Kommunikation, Ortung),
- sonstige Dienste.

Vertrauen fördernde Dienste: Anwendungen und Dienste bezüglich aller Sicherheitsaspekte, die im öffentlichen Interesse liegen:

- Netzsicherheit,
- CERT-Systeme,
- bewährte und vertrauenswürdige Netze,
- elektronische Signaturen,
- elektronische Zahlungen,
- sonstige Dienste.

Zusammenschaltung und Interoperabilität von Netzen: Unterstützung der Zusammenschaltung, Interoperabilität und Sicherheit von Netzen für den Einsatz von Anwendungen und Diensten von besonderem öffentlichen Interesse.

4. Bei Bewerbungen ist das unten beschriebene Verfahren einzuhalten

Das Bewerbungsformular enthält ein Modell für den Lebenslauf, dessen Format einzuhalten ist.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Kandidaten über folgendes Profil verfügen:

- Hochschulabschluss,
- Nachweis einer mindestens 5-jährigen Erfahrung im Bereich der Verwaltung innovativer Anwendungs- und Dienstleistungsprojekte auf dem Gebiet der IT und Telekommunikation im öffentlichen oder kommerziellen Umfeld oder Erfahrung in der industriellen Entwicklung und der technischen, kommerziellen und finanziellen Bewertung innovativer Anwendungs- und Dienstleistungsprojekte auf dem Gebiet der IT und Telekommunikation,
- Nachweis einer Berufserfahrung in einem oder mehreren der oben genannten Bereiche der eTEN-Aktion,
- Nachweis einer Berufserfahrung in der Entwicklung und Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern der Europäischen Union,
- Fähigkeit zur Bewertung von Vorschlägen, die in englischer Sprache und mindestens einer anderen Gemeinschaftssprache verfasst wurden.

Neben diesen Zulässigkeitskriterien werden folgende Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen herangezogen:

- Dauer und Qualität der Erfahrung bei der Verwaltung innovativer Anwendungs- und Dienstleistungsprojekte auf dem Gebiet der IT und Telekommunikation im öffentlichen oder kommerziellen Umfeld oder der Erfahrung in der industriellen Entwicklung und der technischen, kommerziellen und finanziellen Bewertung innovativer Anwendungs- und Dienstleistungsprojekte auf dem Gebiet der IT und Telekommunikation,
- Spektrum der Fachkenntnisse in den oben genannten Bereichen.

Das Formular kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.ten-telecom.org

Die Unterlagen können auch angefordert werden bei:

Europäische Kommission
GD Informationsgesellschaft
Referat D6 — BU31 2/74
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 298 42 43.

Bewerbungen können auf viererlei Weise eingereicht werden:

1. in Papierform per Einschreiben mit Rückschein oder durch Kurierdienst gegen Empfangsbestätigung, bei folgender Anschrift:

Europäische Kommission
GD Informationsgesellschaft
Referat D6 — (eTEN-Sachverständigenliste)
BU31 2/74
B-1049 Brüssel.

Bewerbungen sind in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen. Der innere Umschlag muss den Vermerk tragen: „Aufforderung zur Bewerbung als Gutachter für eTEN (ABl.-Nr. und Nr. der Aufforderung) — nicht von der Poststelle zu öffnen“. Nach Eingang der Bewerbung bei eTEN erhält der Absender eine Empfangsbestätigung;

2. als elektronische Post an: tentelecom@cec.eu.int

3. per Fax an (32-2) 296 17 40;

4. durch direkte Dateneingabe über das Internet. Mittels des künftigen Dateneingabeprogramms auf den Webseiten von eTEN können die Bewerbungen direkt in die Datenbank eingegeben werden. Jeder Bewerber erhält eine automatische Empfangsbestätigung.

Nach der Vorauswahlphase werden die Bewerber darüber informiert, ob sie in die engere Wahl gekommen sind. In diesem Fall können sie ihre Bewerbung in der Datenbank später noch mit Hilfe der Benutzerkennung und des Passworts ändern, die ihnen von der Datenbankanwendung zugeteilt wird.

5. Bewerbungen auf diese Aufforderung hin werden bis zum 30. Juni 2004 angenommen. Die Auswahlliste bleibt bis zum 31. Dezember 2004 gültig. Bis zum 31. Dezember 2004 werden regelmäßige Aktualisierungen der Liste durchgeführt. Um jedoch für die in Abschnitt 2 beschriebenen Aufgaben im ersten Halbjahr 2003 in Betracht gezogen zu werden, sollten sich die Bewerber frühzeitig melden (z. B. bis zum 30. April 2003).

6. Um die Unabhängigkeit der Bewertungen zu gewährleisten, müssen die ausgewählten Sachverständigen bei Abschluss ihres Vertrags eine Erklärung unterzeichnen, wonach kein Interessenkonflikt zwischen der Arbeit des Ausschusses, für den sie ausgewählt wurden, und ihrer Arbeitsstelle besteht. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wird erwartet, dass sie das gebotene Pflichtbewusstsein zeigen und die Vertraulichkeit der ihnen bei der Bewertung zur Kenntnis gebrachten Informationen und Dokumente wahren.

7. Die Verträge für die Sachverständigen können entweder von den ausgewählten Bewerbern oder, falls sie bei einer Rechtspersönlichkeit beschäftigt sind, von einem bevollmächtigten Vertreter dieser Rechtspersönlichkeit unterzeichnet werden. Die Sachverständigen erhalten eine Vergütung in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung üblichen Höhe. Die Reise- und Aufenthaltskosten werden entsprechend den bei der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet.

8. Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit für Frauen und Männer. Daher würde die Kommission besonders Bewerbungen von entsprechend qualifizierten Frauen begrüßen.

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern

(2003/C 45/10)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 258 vom 25. Oktober 2002)

Seite 15, Titel I „Gegenstand“ Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 30 000 Tonnen.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.“

Im Amtsblatt der Europäischen Union C 45 E veröffentlichte Texte

(2003/C 45/11)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Kommission		
2003/C 45 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Übernahmeangebote (KOM(2002) 534 endg. — 2002/0240(COD))	1
2003/C 45 E/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes (KOM(2002) 548 endg. — 2002/0242(CNS))	18
2003/C 45 E/03	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (KOM(2002) 554 endg. — 2001/0197(COD))	42
2003/C 45 E/04	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (KOM(2002) 553 endg. — 2002/0241(ACC))	43
2003/C 45 E/05	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (KOM(2002) 560 endg. — 2002/0244(ACC))	59
2003/C 45 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“) (KOM(2002) 558 endg. — 2002/0245(CNS))	61
2003/C 45 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(2002) 561 endg.)	65
2003/C 45 E/08	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung für Opfer von Straftaten (KOM(2002) 562 endg. — 2002/0247(CNS))	69
2003/C 45 E/09	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (KOM(2002) 509 endg. — 2002/0249(ACC))	90

2003/C 45 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (KOM(2002) 572 <i>endg.</i> — 2002/0250(ACC))	97
2003/C 45 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressegarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (KOM(2002) 574 <i>endg.</i>)	109
2003/C 45 E/12	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (KOM(2002) 576 <i>endg.</i>)	112
2003/C 45 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits (KOM(2002) 579 <i>endg.</i> — 2002/0253(ACC))	119
2003/C 45 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (KOM(2002) 580 <i>endg.</i> — 2002/0252(ACC))	123
2003/C 45 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer (KOM(2002) 581 <i>endg.</i> — 2002/0254(COD))	127
2003/C 45 E/16	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zu einem Beschluss über die Neuzuweisung nichtzugewiesener Mittel sowie nichtgebundener Zinsvergütungen aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (KOM(2002) 582 <i>endg.</i>)	150
2003/C 45 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung der jährlichen Stahlstatistiken der Gemeinschaft für die Berichtsjahre 2003—2009 (KOM(2002) 584 <i>endg.</i> — 2002/0251(COD))	154
2003/C 45 E/18	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Gemeinschaft — eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (KOM(2002) 588 <i>endg.</i> — 2002/0255(ACC))	160
2003/C 45 E/19	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) (KOM(2002) 588 <i>endg.</i> — 2002/0256(ACC))	167
2003/C 45 E/20	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union (KOM(2002) 592 <i>endg.</i> — 2002/0257(ACC))	184

2003/C 45 E/21	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits für die Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums (KOM(2002) 593 endg.)	191
2003/C 45 E/22	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (KOM(2002) 456 endg. — 2002/0246(CNS))	194
2003/C 45 E/23	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (KOM(2002) 457 endg.)	201
2003/C 45 E/24	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Deckung der Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Investitionsfazilität des Abkommens von Cotonou entstehen (KOM(2002) 603 endg.)	204
2003/C 45 E/25	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung — im Namen der Gemeinschaft — eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (KOM(2002) 608 endg. — 2002/0260(ACC))	210
2003/C 45 E/26	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) (KOM(2002) 608 endg. — 2002/0261(ACC))	217
2003/C 45 E/27	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien (KOM(2003) 613 endg.)	232
2003/C 45 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indonesien (KOM(2002) 614 endg.)	252
2003/C 45 E/29	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Litauen eingesetzten Assoziationsrates (KOM(2002) 615 endg. — 2002/0262(ACC))	270
2003/C 45 E/30	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine (KOM(2002) 627 endg. — 2002/0265(ACC))	273
2003/C 45 E/31	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Anhang III zum Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU—Mexiko vom 23. März 2000 zur Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (KOM(2002) 633 endg. — 2002/0266(ACC))	275

2003/C 45 E/32	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (KOM(2002) 595 endg. — 2002/0259(COD)) ⁽¹⁾	277
2003/C 45 E/33	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 in Bezug auf kritische Verwendungszwecke und die Ausfuhr von Halonen, die Ausfuhr Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltender Produkte und Einrichtungen und Vorschriften für Chlorbrommethan (KOM(2002) 642 endg. — 2002/0268(COD)) ⁽¹⁾	297
2003/C 45 E/34	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Lettland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (KOM(2002) 643 endg. — 2002/0270(ACC))	300
2003/C 45 E/35	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 2002 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind (KOM(2002) 645 endg.)	328
2003/C 45 E/36	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Verlängerung der Anwendung der Entscheidung 2000/91/EG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und des Königreichs Schweden, eine von Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden (KOM(2002) 650 endg.)	340
2003/C 45 E/37	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (KOM(2002) 657 endg. — 2002/0271(ACC))	342

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Feiertage im Jahr 2003: Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 288 vom 23. November 2002)

(2003/C 45/12)

Die Liste auf den Seiten 19 und 20 wird folgendermaßen geändert:

- In der Spalte „B“ werden die Tage 11. Juli und 27. September gestrichen,
- in der Spalte „B“ werden die Tage 2. Mai, 30. Mai, 2. November, 10. November, 27. Dezember, 28. Dezember, 29. Dezember, 30. Dezember und 31. Dezember hinzugefügt.

Berichtigung der Fußballinformationsstellen der EU-Mitgliedstaaten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 24 vom 31. Januar 2003)

(2003/C 45/13)

Auf Seite 12, in der Spalte „Mitgliedstaaten“:

anstatt: „VK“

muss es heißen: „UK“.
